Quelle: Kreis der Schulamtsmoderatoren der Bezirksregierung Düsseldorf

Siehe MAGS: [Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule-Beruf in NRW. Zusammenstellung der Instrumente und Angebote](https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/uebergang-schule-beruf-in-nrw-zusammenstellung-der-instrumente-und-angebote/1539%20)

SBO 2.1 Schulische Beratung

**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Fünfter Teil: Schulverhältnis; Erster Abschnitt: Allgemeines**

**§ 44: Information und Beratung**

(1) Eltern und Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. […]

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungsweges beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

**Sechster Teil: Schulpersonal**

**§ 57 Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnung der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

**Allgemeine Dienstordnung (ADO)** **für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen**

**Zweiter Teil: Lehrerinnen und Lehrer**

**§ 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung**

(1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Verfassung (BASS 0 – 2) und Schulgesetz NRW zu beachten.

**§ 9 Information und Beratung**

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler wie ihrer Eltern.

**§ 18 Klassenlehrerin, Klassenlehrer**

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern (§ 9 Absatz 4) wahrgenommen wird.

**Runderlass zur Berufs- und Studienorientierung (§1)**

Der Ausbildungskonsens NRW hat im November 2011 die flächendeckende Einführung einer nachhaltigen, geschlechtersensiblen, migrationssensiblen, inklusiven und systematischen Berufs- und Studienorientierung beschlossen, […] In Verbindung mit dem Unterricht umfasst er verpflichtende Elemente, wie: […]

- Prozess begleitender Beratung (in Schule, seitens der Berufsberatung und anderer Partner, der Eltern)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I**

**§ 8 Information und Beratung**

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.

(2) Die Information erstreckt sich […]

2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf

a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,

b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und

c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern

(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

**Erlass zur Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule**

1.2 Beratung orientiert sich an dem Ziel einer möglichst erfolgreichen und bruchlosen Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler. […]

2. Beratungstätigkeit als Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer

Beratung ist wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 44 SchulG, § 9 Absatz 1 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Sie bezieht sich vor allem auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern

- über Bildungsangebote, Schullaufbahn, Übergänge in andere Schulen und weitere Bildungswege einschließlich der Berufs- und Studienorientierung sowie […]“

**KAoA Standardelement 2.1 Schulische Beratung**

Die Lehrkräfte und die Fachkräfte für Schulsozialarbeit beraten die Schüler/-innen in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und ggf. der Studienberatung der Hochschulen.

* Schüler/-innen stellen ihren bisherigen Prozess der Berufs- und Studienorientierung reflektiert dar und formulieren weiterführende Schritte.
* Sie erwerben zunehmend Sach- und Urteilskompetenz sowie Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit, um ihren Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine duale Ausbildung, in weiterführende Bildungsgänge oder ins Studium selbstverantwortlich und zielbewusst zu gestalten.

Beratung ist grundsätzlich eine Aufgabe aller Lehrer/-innen. Die Schule legt fest, wer im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung sowohl die Schüler/-innen als auch ihre Eltern berät. Die beauftragten Lehr-/Fachkräfte gestalten diese begleitende Beratung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und ggf. den Hochschulen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung, die nach § 5 Abs. 3 SchulG der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf.

Die Schulen beraten alle Schüler/-innen ab dem 8. Jahrgang jeweils halbjährlich individuell zu ihrer Berufs- oder Studienorientierung, z. B. im Kontext von Laufbahnberatungen und Schulsprechtagen. […]

Es wird empfohlen, mit allen Schüler/-innen ab dem 8. Jahrgang für jedes Halbjahr jeweils individuelle Entwicklungsschritte unter Beteiligung der Eltern zu vereinbaren. Das Portfolio-Instrument eignet sich besonders dafür, den jeweils individuellen Entwicklungsprozess zu dokumentieren.

**Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I**

**3 Merkmale von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

[…]

-Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,

-in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.